

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 628/75

23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inge A [REDACTED],

[REDACTED]th Road, F [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich, sachverständig beraten, nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Aortenstenose, sei sie angeboren oder erworben, mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung der Klägerin zurückgeführt werden kann. Ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den erstmals im Verfahren des ersten Rechtszuges vorgetragenen nervösen Magenbeschwerden sei wegen Fehlens zeitlicher Brückensymptome ebenfalls nicht wahrscheinlich zu machen. Mit diesen auf tatsächlichen Gebiet liegenden Erwägungen hat das Berufungsurteil einen Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit rechtsirrtumsfrei verneint.

- 3 -

Sein Verfahren läßt einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen nicht erkennen. Der Berufungsrichter hat geprüft, ob das in dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Schettler nicht erwähnte Attest des verstorbenen Arztes Dr. ~~Schettler~~ vom 12. Januar 1966, die Klägerin leide an einer anlagebedingten Aortenklappenstenose, die durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden sei, eine weitere Beweiserhebung gebot. Es hat die Frage verneint, weil auch diese mögliche Form der Aortenstenose von dem gerichtlichen Sachverständigen diskutiert und ein Zusammenhang mit der Verfolgung nicht wahrscheinlich sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen, ist eine Frage tetrichterlicher Beweiswürdigung (BGH RnW 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1968, 327 Nr. 24).

Dr. Thamm

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)